

24. Ergänzung

Rieck / Lettmaier

2023

ISBN 978-3-406-79846-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Ferner ist das internationale Privat- und Prozessrecht im Gesetz Nr. 97/1963 der Gesetzessammlung über das internationale Privat- und Prozessrecht (GIPPR) geregelt.

2. Rechtsstellung der Person

Nach § 3 Abs. 1 GIPPR ist die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer Person nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, zu beurteilen. Hat eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, ist die slowakische Staatsangehörigkeit entscheidend. Hat die Person keine Staatsangehörigkeit, oder kann diese nicht festgestellt werden, ist die Person als Staatsangehöriger des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz (oder hilfsweise ihren Aufenthaltsort) hat, zu betrachten. Falls dies nicht festgestellt werden kann, geht man genauso vor, als ob die Person slowakischer Staatsangehöriger wäre (§ 33 GIPPR). Die persönlichen Rechtswirkungen einer Ehe sind kollisionsrechtlich nach § 18 Abs. 1 IPRG zu beurteilen, und zwar nach dem gemeinsamen, mangels eines solchen nach dem letzten gemeinsamen, Personalstatut der Ehegatten, sofern es einer von ihnen beibehalten hat, sonst nach dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mangels eines solchen nach dem Recht des Staates, in dem beide ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, sofern ihn einer von ihnen beibehalten hat. 41

3. Eheschließung

Die Fähigkeit einer Person, die Ehe zu schließen, sowie die Bedingungen der Gültigkeit einer Ehe richten sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat (§ 19 GIPPR). Wenn die künftigen Eheleute unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, müssen die Bedingungen beider Rechtsordnungen erfüllt werden. Ein Ausländer, der eine Ehe in der Slowakei schließen will, muss auch einen Nachweis, dass er die Rechtsfähigkeit zur Eheschließung hat, vorlegen (siehe auch Teil – Die Ehe – Eheschließungsverfahren → Rn. 6). 42

Die Eheschließungsform richtet sich nach der Rechtsordnung des Eheschließungsortes (§ 20 GIPPR). Die durch einen slowakischen Staatsangehörigen in Ausland abgeschlossene Ehe ist in der Slowakei nur dann gültig, wenn diese in dem Staat der Eheschließung gültig ist und wenn kein Ehehindernis im Sinne der slowakischen Rechtsordnung besteht.

4. Ehwirkungen

Die persönlichen sowie die Eigentumsbeziehungen der Eheleute richten sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörige sie sind. Falls die Eheleute verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen, ist slowakisches Recht zu verwenden (§ 21 Abs. 1 GIPPR). 43

5. Scheidung

Die Ehescheidung richtet sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörige die Eheleute zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns sind. Falls die Eheleute verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen, ist slowakisches Recht anzuwenden (§ 22 Abs. 1 GIPPR). Das slowakische Recht ist auch anzuwenden, wenn die fremde Rechtsordnung die Ehescheidung überhaupt nicht oder unter außerordentlich schwierigen Bedingungen zulässt. 44

Slowakei

Diese hier angegebene Regelung gilt auch bei der Feststellung der Eheungültigkeit oder Ehenichtigkeit.

Die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom-III-VO) gilt für die Slowakei nicht.

6. Eltern-Kind-Verhältnis

- 45 **Die Vaterschaftsfeststellung** sowie auch Vaterschaftsanfechtung richten sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit das Kind durch die Geburt erworben hat (§ 23 Abs. 1 GIPPR). Lebt das Kind in der Slowakei, kann die Vaterschaft nach slowakischem Recht festgestellt bzw. angefochten werden, wenn es dem Kindeswohl entspricht (dazu näher → Rn. 28) (§ 23 Abs. 3 GIPPR).

Zur **Vaterschaftsanerkennung** genügt es, wenn diese der Rechtsordnung des Staates, in dem es zur Anerkennung kommt, entspricht. Die Eltern-Kind-Rechtsbeziehungen sowie die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind und die elterlichen Rechte und Pflichten richten sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem das Kind gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 24 und § 24a GIPPR).

Die **Adoption** eines Kindes richtet sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Annehmende hat. Haben Eheleute verschiedene Staatsangehörigkeiten, müssen die Bedingungen beider erfüllt sein. Das slowakische Recht ist auch anzuwenden, wenn die fremde Rechtsordnung die Adoption überhaupt nicht oder nur unter außerordentlich schwierigen Bedingungen zulässt und der Anzunehmende oder einer der Eheleute längere Zeit in der Slowakei leben (§ 26 GIPPR).

Das internationale Prozessrecht

1. Abkommen

- 46 In der Slowakischen Republik gelten folgende internationale Abkommen:
- Haager Übereinkommen vom 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen;
 - Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern;
 - Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965;
 - Haager Abkommen über den Zivilprozess vom 1.3.1954;
 - New Yorker UN-Abkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.6.1956;
 - Haager Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15.4.1958;
 - Londoner Abkommen betreffend Auskünfte über Ausländisches Recht vom 7.6.1968 und das Straßburger Zusatzprotokoll vom 15.3.1978;
 - Haager Abkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen vom 1.6.1970;

- Haager Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973;
- Luxemburger Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts vom 20.5.1980;
- Haager Abkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980;
- Haager Abkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.5.1993;

Des Weiteren ist zu beachten, dass in der Slowakischen Republik als einem EU-Mitgliedsstaat bis auf die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom-III-VO) die EU-Vorschriften gelten. Ein Beispiel einer relevanter EU-Vorschrift ist die Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen. Dabei handelt es sich um die Neufassung der Brüssel IIa-VO (EuFamVO). Die neue VO (Brüssel IIb-VO) gilt erst ab 1.8.2022.

Im Bezug zu Nicht-EU-Bürgern findet das GIPPR Anwendung.

2. Zuständigkeit und Verfahren

Im Verhältnis zu EU-Mitgliedstaaten finden die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels- 47
sachen und Brüssel IIa-VO (EuFamVO) und die Brüssel IIa-Verordnung Anwendung.

Nach § 38 Abs. 1 GIPPR sind slowakische Gerichte in Ehesachen (Ehescheidung, Entscheidung über Eheungültigkeit oder Ehenichtigkeit), zuständig, wenn zumindest einer der Eheleute slowakischer Staatsangehöriger ist.

Das slowakische Gericht ist auch zuständig, wenn

- keiner der Eheleute slowakischer Staatsangehöriger ist und einer der Eheleute seinen Aufenthalt in der Slowakei hat und die Gerichtsentscheidung in den Heimatländern beider Eheleute anerkannt werden kann (§ 38 Abs. 2 lit. a GIPPR),
- ein Ehegatte in der Slowakei länger lebt (§ 38 Abs. 2 lit. b GIPPR)
- es sich um eine Eheungültigkeit, die vom Gericht auch ohne Antrag festgestellt werden kann, handelt (§ 38 Abs. 2 lit. c GIPPR).

Der Gerichtsstand von slowakischen Gerichten ist in Unterhaltsverfahren dann gegeben, wenn der Verpflichtete oder der Befugte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Slowakei hat (§ 38a GIPPR).

In Angelegenheiten, die Minderjährige betreffen, sind slowakische Gerichte dann zuständig, wenn der Minderjährige sich in der Slowakei gewöhnlich aufhält oder ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht festlegbar ist (§ 39 Abs. 1 GIPPR).

Ist das slowakische Gericht nicht zuständig, ergreift das slowakische Gericht nur Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Eigentums des Minderjährigen und benachrichtigt dann das zuständige Staatsorgan des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Dabei ist slowakisches Recht anwendbar (§ 39 Abs. 3 GIPPR). Entscheidet ein slowakisches Gericht in Ehesachen, hat es auch über Rechte und Pflichten

Slowakei

der Minderjährigen zu entscheiden, wenn die Minderjährigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Slowakei haben (§ 39 Abs. 4 lit. a GIPPR).

Am 11. 7. 2022 trat die Novelle des slowakischen IPR-Gesetzes (*Zákon zo dňa 16. marca 2022, ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 97/1963 Zb. o medzinárodnom práve súkromnom a procesnom v znení neskorších predpisov a ktorým sa menia a dopĺňajú niektoré zákony*) in Kraft.³⁸ Der Entwurf der Novelle wurde von der Regierung eingebracht. Durch die Novelle wurden mehrere Änderungen auf dem Gebiet des internationalen Zivilprozessrechts³⁹ durchgeführt: Die Novelle des **IPR-Gesetzes änderte die im Gesetz Nr. 161/2015 Slg. (Außerstreitprozessrechtsordnung) festgelegten Zuständigkeitsregelung**. Im Zusammenhang mit der Neuregelung von § 39 des IPR-Gesetzes wurde ein neuer Abs. 3 in die Bestimmung von § 112 der AußStrPO eingefügt. Bis die Novelle des IPR-Gesetzes in Kraft trat, galt, dass gemäß § 39 die internationale Zuständigkeit der slowakischen Gerichte in Verfahren über Kindschaftsangelegenheiten (*Konanie vo veciach starostlivosti súdu o maloletých*) dann gegeben ist, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat oder wenn ein gewöhnlicher Wohnsitz des Kindes nicht bestimmbar ist. Nach der Novelle gilt die internationale Zuständigkeit der slowakischen Gerichte **auch dann**, wenn das Kind Staatsbürger der Slowakischen Republik ist. Es handelt sich um eine subsidiäre Zuständigkeit, dh sie kommt nur zur Anwendung, wenn EU-Recht, internationale Abkommen oder bilaterale Vereinbarungen der Zuständigkeit nicht entgegenstehen. Welches Gericht für die in der Bestimmung von § 39 des IPR-Gesetzes erwähnten Fällen auf **innenstaatlicher Ebene örtlich zuständig** ist, regelt die Bestimmung von § 112 Abs. 3 AußStrPO. Als zuständig ist das Gericht anzusehen, welches dem Wohl des Kindes am besten entspricht und welches nach den Umständen des Falles für die Behandlung eines Antrages gerecht ist. Wie sich aus der Begründung der Vorlage der Novelle ergibt, würde die Bestimmung von § 112 Abs. 3 AußStrPO beispielsweise die folgenden Situationen umfassen: eine geschlossene Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25.6.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen oder die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Gericht eines anderen Staates gemäß Art. 81 der Verordnung (EU) 2019/1111.⁴⁰

Die Novelle des IPR-Gesetzes führt die Regeln für die **Übertragung der internationalen Zuständigkeit an die slowakischen Gerichte ein**. Für die Behandlung des Antrages auf Übertragung der internationalen Zuständigkeit nun das Bezirksgericht Trnava (Okresný súd Trnava) zuständig ist. Dieses Gericht soll über diesen Antrag unverzüglich entscheiden und die Entscheidung dem Gericht des ausländischen Staates mitteilen. Beschließt das Bezirksgericht Trnava, die internationale Zuständigkeit zu übernehmen, kann

³⁸ Die Änderung (Novellierung) wurde in der Gesetzessammlung unter der Nummer 108/2022 Slg. veröffentlicht.

³⁹ Vgl. Csach, K.: Selected questions and responses from the completed national reports: annex 3 In: Impediments of national procedural law to the free movement of judgements. – München: C.H. Beck, Hart, 2019. – ISBN 978-3-406-73666-7. – P. 273–480.

⁴⁰ Vgl. die Begründung v. 14. 1. 2022 zur Novelle, S. 8 (Dôvodová správa k Vládnemu návrhu zákona, ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 97/1963 Zb. o medzinárodnom práve súkromnom a procesnom v znení neskorších predpisov a ktorým sa menia a dopĺňajú niektoré zákony), Drucksache Nr. 838, Nationalrat der Slowakischen Republik, 8. Wahlperiode. Abrufbar unter <https://www.nrsr.sk>.

es die Angelegenheit einem anderen Gericht in der Slowakei zuweisen (§ 39a Abs. 2 des IPRG).

Das Verfahren über die Rückführung eines Kindes im Sinne des Übereinkommens v. 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (*Konanie o návrat maloletého do cudziny pri neoprávnenom premiestnení alebo zadržaní*) [HKiEntÜ-Verfahren] ist geregelt in den Bestimmungen der §§ 123–134 AußStrPO.⁴¹ Zur Behandlung eines Antrags auf Rückführung eines Kindes im HKiEntÜ-Verfahren sind das Bezirksgericht Bratislava I (*Okresný súd Bratislava I*), das Bezirksgericht Banská Bystrica (*Okresný súd Banská Bystrica*) und das Bezirksgericht Košice I (*Okresný súd Košice I*) als Gericht erster Instanz zuständig (§ 124 AußStrPO).⁴² Für das Verfahren vor dem Gericht erster Instanz gilt das Beschleunigungsprinzip. Das Gericht hat das Verfahren in allen Rechtszügen vorrangig zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens zu treffen, insbesondere auch, damit die Entscheidung in der Hauptsache binnen sechs Wochen ergehen kann (§ 134 Abs. 1 AußStrPO). Das Gericht prüft in jedem Stadium des Verfahrens, ob persönlicher Umgang des Kindes mit dem sorgerechtlich beraubten Elternteil gewährleistet ist. Die Novelle des IPR-Gesetzes führt die internationale Zuständigkeit der drei oben genannten Gerichte⁴³ für das Verfahren über die Regelung der Obsorge und des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ein (*Konanie vo veciach starostlivosti súdu o maloletých*).

3. Anerkennung von Entscheidungen

Falls es Vorschriften der EU oder bilaterale Abkommen nicht anders bestimmen, richtet sich die Anerkennung von Entscheidungen nach den Bestimmungen des GIPPR. Nach § 63 GIPPR sind Entscheidungen ausländischer Staatsorgane, genehmigte Vereinbarungen oder Vergleiche dann in der Slowakei wirksam, wenn sie durch slowakische Organe anerkannt worden sind.

Das GIPPR zählt abschließend die Gründe auf, wann eine ausländische Entscheidung weder anerkannt noch vollgestreckt werden kann (§ 64 GIPR):

- a) wenn eine ausschließliche Zuständigkeit slowakischer Organe gegeben ist oder das ausländische Organ nicht nach slowakischem Recht zuständig wäre, in der Sache zu entscheiden, oder
- b) die ausländische Entscheidung in dem Staat, in dem sie erlassen wurde, nicht rechtskräftig oder vollstreckbar ist, oder

⁴¹ Vgl. Schrifttum zum slowakischen IPRG und HKiEntÜ -Verfahren von Burdová, K.: Slovakia. Cross-border litigation in Europe. Hart Publishing, London, 2017; Výhrada verejného poriadku, najlepší záujem dieťaťa a uznávanie a výkon cudzích rozhodnutí vo veciach rodičovských práv a povinností? Bratislavské právnické fórum 2018 s. 16–26; Vykonávanie cudzích rozhodnutí vo veciach rodičovských práv a povinností a nariadenie Brusel IIa a revidované nariadenie Brusel IIa, Aktuálne otázky rozhodovania a postupov súdov v konaniach vo veciach starostlivosti súdu o maloletých s osobitným dôrazom na výkon rozhodnutí 1. vyd. – Bratislava (Slovensko): Wolters Kluwer. Wolters Kluwer SR, 2019. – ISBN 978-80-571-0138-3. s. 94–109.

⁴² Ab 1.6.2023 wird das Stadtgericht Bratislava II (Mestský súd Bratislava II) für den „westslowakischen“ Sprengel zuständig.

⁴³ Vgl. Bulla, M.: Selected particularities of sources of private international law as a branch of national law In: Fontes iuris. – Kraków: Spółk Slovák v Poľsku – Towarzystwo Słowaków w Polsce, 2017. – ISBN 978-83-8111-016-7. – S. 255–266.

Slowakei

- c) es keine Entscheidung in der Sache selbst ist, oder
- d) das slowakische Gericht in derselben Sache schon rechtskräftig entschieden hat, oder
- e) ein slowakisches Gericht bereits entschieden hat,
- f) die Anerkennung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

Ausländische Eheentscheidungen und Entscheidungen über die Vaterschaftsfeststellung bzw. -anfechtung werden, wenn einer der Beteiligten slowakischer Bürger ist, in der Slowakei anerkannt, wenn keines der unter b)–f) angeführten Hindernisse vorliegt. Dasselbe gilt für ausländische Kinderadoptionsentscheidungen, wenn das Kind slowakischer Staatsbürger ist (§ 65 GIPPR).



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Südafrika

Am 18.12.1997 ist die für das „Neue Südafrika“ geschriebene südafrikanische Verfassung¹ in Kraft getreten.² Seither, gibt es ein Verfassungsgerichtshof ähnlich dem deutschen Bundesverfassungsgericht und auch der Gerichtsaufbau ähnelt dem deutschen. Das südafrikanische Rechtssystem basiert hauptsächlich auf Römisch- Holländischem Recht mit britischen Einflüssen sowie auf Traditions-, Gewohnheits- oder Stammesrecht. Der Großteil des südafrikanischen Rechts ist nicht kodifiziert.³ Ein dem deutschen BGB vergleichbares Gesetzeswerk existiert nicht. Die Gerichte orientieren sich an Präzedenzfällen.

Die Person

1. Beginn und Ende der Rechtspersönlichkeit

a) Beginn, Rechte des ungeborenen Kindes. Geburt. Die Rechtspersönlichkeit einer natürlichen Person beginnt nach südafrikanischem Recht mit der Geburt. Das Baby muss lebend geboren sein und es muss zumindest einmal geatmet haben. Eine Totgeburt ist in den Augen des Gesetzes keine Person und hat somit auch keine Rechtspersönlichkeit inne⁴ Eine Mindestlebenszeit des Babys nach der Trennung vom Mutterleib ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Rechte des Nasciturus. Ob der Fötus auch bereits eine Rechtspersönlichkeit hat, ist umstritten. In der Rechtsprechung wird teilweise angenommen, dass auch der *nasciturus* schon Rechte besitzt.⁵ Gesetzlich anerkannt ist dies jedoch noch nicht, es hängt vielmehr von den jeweiligen Einzelfallentscheidungen der Gerichte ab. In dieser Hinsicht wird oftmals medizinisch geprüft, ob das Kind bei der Geburt geatmet hat oder nicht.⁶

b) Ende. Tod und gleichgestellte Situationen. Die Rechtspersönlichkeit eines Menschen endet mit dessen Tod. Auch hier fehlt jedoch die genaue Begriffsbestimmung im Gesetz. Dies ist lediglich im Gewohnheitsrecht so verankert und wird nach den Vorschriften des *common law* gehandhabt.

Zeitpunkt und Nachweis. Ein Arzt, welcher den Toten untersucht hat, muss eine Sterbeurkunde unterzeichnen.⁶ Danach ist der Tod einer Person in das Todesregister einzutragen. Dies schreibt der „Births and Deaths Registration Act“⁷ vor.

¹ Constitution of the Republic of South Africa, Act 108 of 1996“.

² Hierin abgekürzt „ZA“.

³ African Charter on Human and People's Rights – justice.gov.za.

⁴ Law of Persons Juta & Co., Ltd. (second edition), 1998.

⁵ Van Heerden & another v Joubert NO & others 1994 (4) SA 793.

⁶ Road Accident Fund v Mtati 2005 6 SA 215 (SCA); Pinchin v SANTAM Insurance Co Ltd 1963 2 All SA 267 (W).

⁷ Births and Deaths Registration Act 51 of 1992.

Südafrika

Todeserklärung. In ZA gibt es keine bestimmte Frist der ungeklärten Abwesenheit einer Person als Voraussetzung für die Todeserklärung. Die Todeserklärung selbst ist im *Inquest Act*⁸ geregelt, der eigentlich dafür gedacht ist, unerklärte Todesfälle aufzuklären. Hier gilt überwiegend wohl noch *common law* und daher werden Präzedenzfälle zusammen mit dem Sachverhalt benutzt, um diese Erklärungen von einem Gericht (*High Court*) bestätigen zu lassen. Todeserklärungen gibt es nur auf Antrag nach Einzelprüfung durch das Obergericht (*High Court*).⁹ Für das Eherecht bedeutsam ist der *Dissolution of Marriages on Presumption of Death Act 23/1979*. Nach Art. 2 des *Dissolution of Marriages on Presumption of Death Act* wird die Ehe durch die Todeserklärung aufgelöst.

2. Geschäftsfähigkeit

Volljährigkeitsalter. Voll geschäftsfähig nach südafrikanischem Recht ist eine natürliche Person mit dem Eintritt in die Volljährigkeit. Diese ist gegeben, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, *Children's Act*.¹⁰

Auswirkungen der Eheschließung. Die Eheschließung hat keine Auswirkungen auf die Volljährigkeit einer Person. Sofern es einer minderjährigen Person durch die Erziehungsberechtigten oder ein Gerichtsurteil erlaubt wird, zu heiraten, wird sie durch die Eheschließung noch nicht wie eine volljährige Person behandelt.

Entmündigung. Die Entmündigung von Erwachsenen, die geistig krank sind, wird vielfach diskutiert, gesetzliche Regelungen hierzu finden sich jedoch nicht.

Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit. Minderjährige zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr sind beschränkt geschäftsfähig.

Fälle der Geschäftsunfähigkeit. Minderjährige sind bis zum Erreichen des 7. Lebensjahrs geschäftsunfähig. Geistesranke können ebenfalls geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sein. Diese müssen jedoch durch Gerichtsbeschluss hierzu erklärt werden.

3. Wohnsitz (Domizil)

Definition. Wohnsitz ist der Ort, an welchem eine Person wohnt und ihren gewöhnlichen Aufenthalt¹¹ hat. Er wird vor allem anhand des Lebensmittelpunkts der Person bestimmt. Dieser ist dort, wo sich eine Person gewöhnlich aufhält, ihrem Beruf nachgeht, und ihre Familie lebt.

Mehrfacher Wohnsitz. Eine Person kann nur einen gesetzlichen Wohnsitz haben, welcher für diese Wirkungen entfaltet, wie die Zahlung von Steuern, den Gerichtsstand etc. Ein Zweitwohnsitz kann zusätzlich bestehen, aus diesem lassen sich jedoch keine Rechte und Pflichten herleiten.

Kinder. Der Wohnsitz von minderjährigen Kindern befindet sich an dem der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten oder des Vormunds.

⁸ Inquest Act 58 of 1959.

⁹ Presumption of Death Act.

¹⁰ Children's Act 38 of 2005.

¹¹ Domicile Act 3 of 1992.